



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.957/0-V/5a/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Zl.	GEZENTWURF
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt 25. Feb. 1994	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz,
das Staatsanwaltschaftsgesetz, die
Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

17. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.957/0-V/5a/94

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

350.10/31-III 1/93
30. Dezember 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gerichtsorganisationsgesetz,
das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz,
die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Das Gerichtsorganisationsgesetz kann in seinem Regelungsbestand
insgesamt als veraltet bezeichnet werden. Es wird angeregt, aus
Anlaß der nunmehr vorgesehenen umfangreichen Änderungen eine
Neukodifikation des Rechts die inneren und äußeren
Gerichtsorganisationen zu unternehmen.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält in seinem Art. I
Z 27 (§ 65 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes) eine Verfassungs-
bestimmung. Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen ist im

- 2 -

Hinblick auf Z 3 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, eine in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fallende Angelegenheit. Es wäre daher bereits vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86).

Bedingungskonstruktionen werden im vorliegenden Entwurf in der Regel ohne Zuhilfenahme von Bindewörtern (wenn, dann), sondern lediglich durch inverse Satzstellung gebildet (z.B. § 26 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes: "ist dieser gleich, ist ... maßgebend"). Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte bei derartigen Bedingungskonstruktionen der Hauptsatz durch ein entsprechendes Einleitungswort ergänzt werden, etwa das - z.B. im B-VG häufig in dieser Weise verwendete - Wort "so".

Nach den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden nur mehr mit "Richtlinie .." zitiert), Richtlinie 26, wäre sowohl die Darstellung von Alternativen durch Klammerausdrücke als auch die Verwendung des Ausdrucks "und/oder" zu vermeiden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gibt weiterhin der Auffassung Walters (Gerichtsbarkeit und Verfassung 158), wonach es sich bei den fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstand nicht um Mitwirkende aus dem Volke im Sinne des Art. 91 B-VG handelt, den Vorzug; diese Auffassung wird auch etwa durch jüngere Äußerungen, die sich zu dieser Frage im Schrifttum finden (vgl. Rebhahn, WBl 1991, 377 FN 55), nicht widerlegt. Daß die bestehende Regelung der Laienbeteiligung in der Handelsgerichtsbarkeit dennoch nicht verfassungswidrig ist, ergibt sich aus der Übergangsbestimmung des § 28 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925, wonach die

(damals) geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bis auf weiteres in Kraft blieben. Da sich die in Aussicht genommenen Änderungen im vom Bundesverfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 vorgefundenen Rahmen der Regelungen über die Zusammensetzung der Zivilgerichte halten, bestehen gegen sie unter dem angesprochenen Gesichtspunkt keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Art. I Z 3 (§§ 25 bis 38 des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu § 33:

In Abs. 2 zweiter Satz sollte eine imperative Formulierung ("sind ... zu bestellen") gewählt werden (Richtlinie 27).

Zu § 34:

In Abs. 2 sollte der undeutliche Ausdruck "gegebenenfalls" vermieden werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 73 des Gerichtsorganisationsgesetzes):

In Abs. 1 Z 2 könnte der Ausdruck "effizienten" durch "wirksamen" ersetzt werden. In Z 3 wäre statt "Verfassungsgrundsätze" der Ausdruck "Grundsätze" hinreichend.

Das in Abs. 2 verwendete Wort "monokratisch" ist zwar ein geläufiger juristischer Fachausdruck, doch sollten in - letztlich für die Allgemeinheit bestimmten - Gesetzestexten auch solche nicht allgemein verständliche Ausdrücke möglichst vermieden werden. Statt "der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung" könnte ohne weiteres "der nicht durch Senate oder Kommissionen zu erledigenden Geschäfte der Justizverwaltung" (Art. 87 Abs. 2 B-VG) gesagt werden. Bei Beibehaltung des Begriffs "monokratisch" sollte dieser an geeigneter Stelle durch Angabe des Begriffsinhalts eingeführt werden.

- 4 -

Zu Art. I Z 9 (§ 78 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Auch diese Bestimmung sollte nicht mittels Spiegelstrichen, sondern in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten unterteilt werden (Richtlinie 113).

Zu Art. I Z 10 (§§ 78a und 78b des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Der Ausdruck "innere Revision" bezeichnet wohl in erster Linie eine Tätigkeit (idS insb § 78b Abs. 2 und 3) und nicht in erster Linie die dafür vorgesehene Organisationsstruktur. Es sollte daher in § 78a Abs. 1 nicht vom Einrichten einer inneren Revision gesprochen werden. Weiters sollte der Gesetzesbefehl nicht an "die Justizverwaltung" gerichtet, sondern ein konkretes Organ benannt oder auf die Nennung eines bestimmten Adressaten verzichtet werden. Eine geeignet erscheinende Formulierung könnte etwa "ist bei jedem Oberlandesgericht eine besondere Abteilung für die innere Revision einzurichten, die ..." lauten.

In § 78a Abs. 3 sollte es statt "im" wohl besser "in" oder "in einem" heißen.

Die drei letzten Sätze des § 78b Abs. 1 sollten besser zu einem eigenen Absatz zusammengefaßt werden. Dabei wäre der vorletzte Satz besser in den drittletzten einzubeziehen ("", tunlichst den oder einen der Vizepräsidenten,"). Im Klammersausdruck des vorletzten Satzes wäre die Einzahlform "Visitator" vorzuziehen.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§§ 92, 93 und 96 des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Die Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen zu den im Entwurf vorliegenden Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes sollen an die Stelle gegenstandslos gewordener Übergangsbestimmungen der Stammfassung des Gerichtsorganisationsgesetzes treten. Dazu ist zu bemerken:

- 5 -

- Es ist allerdings nicht erkennbar, warum hiefür nicht zunächst der § 91 in Anspruch genommen wird.
- Grundsätzlich dürfte es sich empfehlen, Übergangsbestimmungen erst nach Inkrafttretensbestimmungen anzuordnen sowie die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen eines späteren Gesetzes denen eines früheren Gesetzes nachfolgen zu lassen.
- Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß sich zwischen den vorgesehenen Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen der im Entwurf vorliegenden Novelle (§§ 92, 93 und 96) und der Inkrafttretensbestimmung der Stammfassung (§ 98) die gewissermaßen zeitlose, die Anwendbarkeit auf Geschäfte der Strafrechtspflege betreffende Bestimmung des § 97 befindet.
- Im Sinne einer schlüssigen Systematik dürfte es sich daher empfehlen, die Bestimmungen der vorgesehenen §§ 92, 93 und 96 erst nach § 98 anzuordnen; sie könnten etwa in einem neuen § 98a zusammengefaßt werden.

In § 96 wird unter den mit 1. Juli 1991 in Kraft tretenden Bestimmungen § 78b nicht angeführt; dabei handelt es sich offenbar um ein Versehen. - Auf das Fehlen eines Anführungszeichens am Ende des neu zu fassenden Paragraphen darf hingewiesen werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 33 RDG):

Zu Abs. 4 und 5 sollte unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots erläutert werden, welche Umstände tatsächlicher Art einer regional ausgewogenen Zusammensetzung der Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte entgegenwirken und aus welchen Gründen ein Bedarf nach einer korrigierenden Regelung besteht. Fraglich ist auch, ob unter Sachlichkeitsgesichtspunkten die Landesgrenzen den geeigneten Bezugsrahmen bilden. So erscheint es etwa denkbar, daß auf Grund von Gegebenheiten tatsächlicher Art Richter eines

- 6 -

Gerichts, das an demselben Ort seinen Sitz hat wie das Gericht, an dem eine Stelle zu besetzen ist, eher mit einem Erfolg ihrer Bewerbung rechnen können als andere, mögen diese in demselben oder in einem anderen Bundesland tätig sein.

Fraglich ist weiters, was unter einem unterrepräsentierten Bundesland zu verstehen sei; naheliegend erscheint ein Anknüpfen an der 40 %-Regel des Abs. 3, sodaß ein Bundesland dann als nicht im Sinne der Abs. 4 und 5 unterrepräsentiert anzusehen sein könnte, wenn es 80 % jener Anzahl von Planstelleninhabern stellt, mit der nach dem Verhältnis der Bürgerzahlen der jeweiligen Länder zu rechnen wäre. Dies ist jedoch aus dem Wort "unterrepräsentiert" keineswegs zwingend abzuleiten. Entsprechende Erläuterungen wären daher wünschenswert, was auch für die Frage, ob es für die Zuordnung zu einem bestimmten Bundesland auf die Lokalisierung der bislang innegehabten Planstelle ankommt, und für die Frage der Behandlung der - durch die im Entwurf vorliegende Novelle neu einzuführenden - Sprengelrichter gilt.

Zu Art. II Z 11 (§ 36 RDG):

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift - wie in Abs. 6 vorgesehen - wäre im Sinne der Richtlinie 59 zu vermeiden.

Ein legislativer Mangel bereits des geltenden Gesetzes wird durch die im Entwurf vorliegende Novelle noch verschärft, indem bereits in § 36 Abs. 6 und nunmehr auch §§ 36a und 36b auf die Zahl der Wahlpunkte abgestellt wird, Regelungen über die Wahlpunkte jedoch erst in §§ 40ff zu finden sind.

Zu Art. II Z 12 (§§ 36a ff RDG):

Die Notwendigkeit der in § 36a Abs. 1 (bis 3) vorgesehenen Regelung, durch die eine Mitgliedschaft von Bezirksrichtern im Personalsenat gesichert werden soll, ist auch angesichts der Erläuterungen nicht einsehbar. Der unverfälschten Geltung des

- 7 -

Wählerwillens sollte der Vorrang vor derartigen Erwägungen eingeräumt werden, zumal unter der Voraussetzung eines 25%-Anteils an Bezirksrichtern die Mitgliedschaft eines Bezirksrichters durch entsprechendes Wahlverhalten erreicht werden kann.

§ 36a Abs. 4 trifft eine die Mitgliedschaft von Richterinnen im Personalsenat begünstigende Sonderregelung. Zu ihrer Begründung beschränken sich die Erläuterungen (S. 69) auf den Hinweis, daß sie teils als viel zuwenig weitgehend, teils als unnötig kritisiert werde. Es sollten jedoch vor allem die sachlichen Gründe angegeben werden, die nach Auffassung des do. Bundesministeriums für die in Aussicht genommene, den Wählerwillen korrigierende Regelung sprechen; insbesondere wäre auch eine Erläuterung der Grenze von 30 Wahlpunkten wünschenswert.

Die sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses der Sprengelrichter vom passiven Wahlrecht (§ 37 Abs. 3) ist nicht erkennbar.

Zu Art. II Z 18 (§ 45 Abs. 2 RDG):

Im Sinne des oben zu Art. I Z 9 Gesagten sollte auch diese Bestimmung nicht mittels Spiegelstrichen, sondern in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten unterteilt werden (Richtlinie 113).

Zu Art. II Z 20 (§§ 47 und 48 RDG):

Das Wort "sollen" (§ 47 Abs. 1 dritter Satz) wäre zu vermeiden (Richtlinie 35).

Zu Art. II Z 23 (§ 52 Abs. 3 RDG):

Daß anstelle eines Personalsenats nunmehr der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig sein soll, stellt zumindest einen Systembruch dar.

Zu Art. II Z 24 (§ 55 Abs. 3 und 4 RDG):

Aus Gründen des Rechtsschutzes sollte dem Richteramtsanwärter ein ordentliches Rechtsmittel gewahrt bleiben.

- 8 -

Zu Art. II Z 27 (§ 65 Abs. 2 RDG):

Die Schaffung einer Verfassungsbestimmung in einem einfachen Bundesgesetz ist aus verfassungspolitischer und verfassungssystematischer Sicht abzulehnen; stattdessen wäre die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung (mit geringerem Detaillierungsgrad) in Art. 87 B-VG zu erwägen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist bereit, in Abstimmung mit dem do. Bundesministerium eine entsprechende B-VG-Novelle vorzubereiten.

Es wird daher, wenn das do. Bundesministerium unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens am Konzept eines Sprengelrichters festhält, um entsprechende rechtzeitige Mitteilung ersucht, damit das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Zu Art. II Z 28 (§ 66 Abs. 15 RDG):

Aus den Erläuterungen (S. 79) wird nicht deutlich, welche sachlichen Gründe es rechtfertigen, daß ein Sprengelrichter zur Vermeidung finanzieller Nachteile eine ortsfeste Richterstelle anstreben muß.

Die übermäßige Länge (vgl. Richtlinie 13) des § 66 wird durch den neuen Abs. 15 weiter vermehrt.

Zu Art. II Z 30 (§ 69 RDG):

Im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht ersichtlich, wodurch die Offenbarung der angegebenen Daten an Dritte (andere Richter) begründet wäre. Dabei ist einzuräumen, daß eine gleichartige Problematik im Bereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes besteht.

- 9 -

Zu Art. II Z 31 und 32 (§ 72 Abs. 1 und 4 RDG):

Die Normierung eines anteiligen Urlaubsanspruches während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses betrifft eine allgemeine dienst- und arbeitsrechtliche Frage, die nicht für den Bereich des Richterdienstrechts gesondert geregelt werden sollte.

Zu Art. II Z 34 (§ 84 Abs. 1 Z 2 RDG):

Der nach dem vorgesehenen Wortlaut gesetzte Punkt hätte, ebenso wie bei der Neufassung eines ganzen Satzes oder größerer Gliederungseinheiten, zu entfallen.

Zu Art. II Z 38 (§ 167 RDG):

Statt "31.12.1995" sollte es in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils "31. Dezember 1995" heißen (Richtlinie 143).

Zu Art. II Z 39 (§ 173 Abs. 7 RDG):

Die mit dem einleitenden Satzteil des Abs. 7 begonnene Inkrafttretensbestimmung bricht nach Z 1 ab; Z 2 ist als Übergangsbestimmung formuliert, Z 3 enthält, ohne Bezug zum einleitenden Satzteil des Abs. 7, nochmals eine Inkrafttrenaussage. Dazu ist im einzelnen zu bemerken:

Z 2 sollte ein ausdrückliches Inkrafttretensdatum nennen; seine derzeit vorgesehene Aussage könnte im Sinne einer Übergangsbestimmung hinzugefügt werden.

Der einleitende Satzteil könnte etwa die Formulierung "Es treten, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994, in Kraft:" aufweisen.

In Z 2 sollte das Paragraphenzeichen vor der Paragraphennummer 36 verdoppelt werden.

- 10 -

Zu Art. V Z 2 (§ 42 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956):

Auf das oben zu Art. II Z 28 (§ 66 Abs. 15 RDG) Gesagte ist zu verweisen.

Zu Art. VI:

Bei der bloßen Anordnung des Außerkrafttretens einer Rechtsvorschrift ist die Angabe der letztvorhergegangenen Änderung nicht erforderlich.

III. Zum Vorblatt:

Eine Straffung des Inhalts wäre wünschenswert.

Als "Kosten" sollten im Vorblatt lediglich die für das laufende Finanzjahr und die einzelnen Jahre des laufenden Budgetprognosezeitraums veranschlagten, grob aufgegliederten Beträge angegeben werden; auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87, wird hingewiesen. Die nähere Herleitung der Beträge sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben. Hinsichtlich deren Ermittlung wird auf das von der Bundesregierung allen Bundesministerien zur Beachtung empfohlene Handbuch "Was kostet ein Gesetz?" verwiesen. Eine Aussage über die EU-Konformität des Gesetzesvorhabens sollte hinzugefügt werden.

IV. Zu den Erläuterungen:

Zu den Erläuterungen wurde das Notwendige bereits oben unter II. gesagt.

V. Zur Textgegenüberstellung:

Die linke Spalte sollte die Überschrift "Geltende Fassung:", die rechte Spalte die Überschrift "Vorgeschlagene Fassung:" tragen.

- 11 -

Da eine Textgegenüberstellung den Vergleich der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung möglichst erleichtern soll, wären einander vorrangig inhaltlich entsprechende Bestimmungen gegenüberzustellen, auch wenn damit eine Verschiedenheit der Numerierung verbunden ist. In diesem Sinne wären einander §§ 30ff (in der geltenden Fassung) und §§ 33ff (in der vorgeschlagenen Fassung) des Gerichtsorganisationsgesetzes gegenüberzustellen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

17. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

